



HALLENORDNUNG

der TURNHALLEN EFERDING

(außer der Sporthalle)

(Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Eferding vom 14.09.2023)

- (1) Die Turnhallen Eferding bieten neben der schulischen Inanspruchnahme interessierten Sportvereinen und deren Mitgliedern die Möglichkeit zur körperlichen Fitness.
- (2) Die Vergabe der Turnhallen für 1 Schuljahr findet jedes Jahr spätestens Ende Juni im Rahmen einer dafür von der Stadtgemeinde ausgeschriebenen Sitzung statt.
- (3) Die Vereine erhalten von der Stadtgemeinde Eferding für die Dauer der Nutzung einen elektronischen Schlüssel (Chip). Pro Chip muss eine Kautions von € 50,- hinterlegt werden, die bei Verlust eines Schlüssels einbehalten wird. Generell ist jeder Schlüsselverlust unverzüglich am Stadttamt zu melden.
- (4) Die Benützung der Turnhalle ist nach der Turnhallenvergabe von der 2. Schulwoche im Herbst bis Ende des Schuljahres wie folgt gestattet:
 - a) Benutzzeiten während der Woche:
Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertag, 17 – 22 Uhr. Nutzungen vor 17 Uhr stellen Ausnahmen dar und können erst nach Bekanntgabe der Stundenpläne der Schulen von seiten der Gemeinde für max. 1 Schuljahr genehmigt werden.
 - b) Samstage werden gesondert vergeben und sind jedenfalls mit der Stadtgemeinde vorab abzuklären.
Die Turnhallen der Neuen Mittelschule Eferding Nord und der Volksschule Eferding Süd sollen von Eferdinger Vereinen an Samstagen in der Zeit von 8 – 16 Uhr genutzt werden dürfen.
 - c) An Sonn- u. Feiertagen werden weiterhin in keiner Turnhalle Stunden vergeben.
 - d) Ferienregelung:
Ferien sind: Sommer-, Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien

Sommerferien: Die Turnhallen sind ab Schulschluss bis einschließlich erste Schulwoche im Herbst gesperrt.

AUSNAHME: Für besondere Erfordernisse, wie unaufschiebbare Trainings für Bewerbe, ist auf Anfrage die Nutzung der Turnhalle SMS Süd bereits 14 Tage vor Schulbeginn möglich. Der Antrag ist bei der Turnhallenvergabesitzung im Juni, spätestens jedoch bis Ferienbeginn, zu stellen.

Eferding

SEIT 1222

Stadtgemeinde
Eferding

Stadtplatz 31
4070 Eferding

Telefon +43 7272 55 55

Fax +43 7272 55 55-105

gemeinde@eferding.at

www.eferding.at



-2-

Herbst-, Weihnachts-, Semester- und Osterferien:

Die Turnhallen stehen während der Ferien generell nicht zur Verfügung. Ausnahmen von dieser Regel müssen jeweils gesondert zeitgerecht angesucht werden und werden nur in speziellen begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Anmerkung: In den Ferien, ausgenommen Sommerferien, steht dafür die Sporthalle den Eferdinger Vereinen montags bis freitags in der Zeit von 8 – 16 Uhr zur Verfügung.

Bis 30. September bzw. bis 15. November ist dem Stadtamt der Bedarf bekannt zu geben. Im Anschluss werden die Termine koordiniert.

Ausgenommen hiervon sind: 24. – 26. Dezember, 31. Dezember und 1. Jänner.

- e) Zwickeltage und Allerseelentag, wenn Wochentag:
Bei Bedarf dürfen die Vereine ihre in der Turnhallenvergabe beschlossene Zeit nutzen.
- (5) Grundsätzlich gibt es keine kostenlosen Turnhallenbenützungen, Förderungen werden nach den Förderrichtlinien der Stadtgemeinde Eferding wie folgt erteilt:
- a) Kinder- u. Jugendgruppen der Eferdinger Vereine wird für Ihr Training eine Förderung im Ausmaß von 100 % gewährt.
 - b) Der Tarif für die Nutzung der Turnhallen für Erwachsene und Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr beträgt je Verein € 76,80 pro Stunde und Turnhallenjahr. Dieser Pauschalbetrag ist im Vorhinein an die Stadtgemeinde Eferding zu entrichten. Der Pauschalbetrag ist wertgesichert. Grundlage ist hierfür der VPI 2000 (Ausgangswert – Juni 2023 = 174,6). Für die Berechnung von Indexänderungen wird stets der Monat Juni herangezogen, wobei Indexänderungen dann zu berücksichtigen sind, wenn sie ein Limit von 5 % der ursprünglichen Indexzahl über- oder unterschreiten (erste Überschreitung bei Indexzahl Juni > 183,33). Jene Juni-Indexzahl, mit der die Schwankungsbreite über- oder unterschritten wird, bildet die Grundlage (= 100 %) sowohl für die künftige Neufestsetzung des Tarifs, als auch für die Berechnung des neuen Spielraums. Der indexierte Tarif wird kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundet.
 - c) Tarif für eine fallweise Nutzung einer Turnhalle: € 20,- pro Stunde, jedoch höchstens € 40,- pro Tag.
 - d) Tarif für eine kurzfristige Nutzung einer Turnhalle während der Schulzeit, wenn die Schule auf die Halle verzichtet: es fallen keine Gebühren an.
- (6) Die Benützung des Hartplatzes ist prinzipiell analog zu den Benutzzeiten der Hallen möglich, muss jedoch gesondert angesucht werden. Die Tarife und Förderrichtlinien sind analog der Turnhallenbenützung anzuwenden.



-3-

- (7) Von jedem Verein, der eine Turnhalle benützt, sind mindestens zwei Verantwortliche zu benennen. Die Verantwortlichen müssen im Falle von personellen Veränderungen telefonisch (Tel. 07272/5555-1214) oder schriftlich beim Stadtamt Eferding den Namen des neuen Obmannes/-frau bzw. der für die Turnhallenbenützung verantwortlichen VereinsfunktionärInnen bekannt geben.
- (8) Die namhaft gemachten Verantwortlichen vertreten den Verein gegenüber der Gemeinde in allen Belangen bezüglich Hallenbenützung und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Turnhallenordnung von allen Vereinsmitgliedern entsprechend eingehalten wird. Sie sind aufgefordert, darauf zu achten, dass die Benützung der Hallen und der Nebenräume im Sinne der Sparsamkeit und Schonung der Energieresourcen durchgeführt wird. (Heizung, Beleuchtung, Warmwasser etc.). Sie haben dafür zu sorgen, dass
- die Eingangstüren nicht offen gelassen werden (Heizungskosten)
 - der Schließmechanismus (Türschnapperl) nicht außer Kraft gesetzt wird
 - keine Fenster offen gelassen werden (Heizungskosten)
 - die Lichter überall abgedreht werden (Stromkosten)
 - Türen am Ende der Hallenbenützung geschlossen sind
 - Geräte (Matten etc.) auf ihren Platz zurückgestellt werden
 - die Eintragung in die Anwesenheitsliste erfolgt
 - das Benützungsentgelt pünktlich beglichen wird.

Die Benützung aller Einrichtungen hat unter Aufbringung aller Achtsamkeit, Schonung und Vorsorglichkeit zu geschehen. Die Kabinen und Toiletanlagen sind nach Benützung in sauberem Zustand zu verlassen. Das heißt, angefallener Müll ist in den hierfür in den Kabinen zur Verfügung stehenden Abfallbehältern zu entsorgen. Weiters ist darauf zu achten, dass im Brauseraum keine Pflege- und Hygieneartikel zurückgelassen werden.

- (9) Als Schuhwerk können in der Halle alle handelsüblichen Turnschuhe, jedoch nur mit nicht färbender Sohle, benützt werden. Grundsätzlich nicht gestattet sind Schuhe mit Stollen oder Metallkanten, bzw. jegliche Art von Straßenschuhen.
- (10) Der Gerätetransport muss auf jeden Fall mit den Transporthilfen durchgeführt werden. Schieben, Ziehen und Schleifen beschädigt den Boden und ist zu unterlassen. Ein widmungswidriger Gebrauch diverser Sportgeräte ist ausnahmslos untersagt. Das Bekleben des Turnhallenbodens zu Markierungszwecken ist nicht gestattet.
- (11) Ferner ist folgendes zu beachten:
- Das Rauchen in den Hallen ist verboten
 - Glasflaschen dürfen nicht in die Hallen mitgenommen werden
 - Nägel, Haken u. dgl. dürfen nicht eingeschlagen werden
 - Turngeräte dürfen nur in Anwesenheit eines Vorturners benützt werden
 - die Verwendung von anderen Bällen außer Filzbällen und modernen Hallenfußbällen bei Fußballspielen ist nicht gestattet



-4-

- (12) Beschädigungen an den Geräten, die von den Benützern festgestellt oder verursacht werden, sind sofort dem Stadtamt Eferding zu melden. Jeder Verein muss selbst vor Beginn der Nutzung die Geräte auf Beschädigungen kontrollieren. Sämtliche im Anschluss an die Benützung auftretenden Schäden hat der letzte Nutzer zu tragen, egal in welchem Zustand Geräte, Böden usw. sind. Diese Richtlinien gelten auch für den Hartplatz und sonstige Einrichtungen (beispielhaft genannt: Duschen, Buffet etc.).
- (13) Bei Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung behält sich die Stadtgemeinde Eferding vor, Personen oder Vereine in ihrer Gesamtheit von der Benützung der Turnhallen auszuschließen. Diese Maßnahmen erfolgen dann, wenn nach Art, Ausmaß und Häufigkeit des Vergehens der Ausschluss begründet wird.
- (14) Mit der Anmeldung zur Benützung der Turnhalle wird gleichzeitig der Erhalt einer Ausfertigung dieser Hallenordnung und die Einhaltung ihrer Bestimmungen bestätigt.
- (15) Diese Hallenordnung tritt mit 01.10.2023 in Kraft.

Christian Penn
Bürgermeister